

Satzung
über die Benutzung- und Gebührenordnung der gemeindlichen Einrichtungen
der Ortsgemeinde Neupotz vom 03.07.2013

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-
Pfalz (GemO)
vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des
Kommunalabgabengesetzes
vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit
bekannt gemacht wird:

§ 1 Nutzungsgegenstand

Die Ortsgemeinde Neupotz stellt folgende öffentlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung:

- Grillhütte auf dem Sportgelände in der Gewanne „Steinhübel“
- Kultur- und Freizeithaus, großer und kleiner Saal
- Veranstaltungsraum in der Polderscheune

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Ortsgemeinde Neupotz stellt die gemeindeeigenen öffentlichen Einrichtungen für soziale, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen kostenpflichtig zur Verfügung.
- (2) Nutzer der gemeindeeigenen Einrichtung können sein:
 - ortsansässige Vereine, die in das Vereinsregister eingetragen sind
 - Einwohner aus Neupotz
 - politische Vereinigungen und Wählergruppen
 - nicht ortsansässige Vereine
 - Personen, die nicht ortsansässig sind.Bei gleichzeitig gestellten Anträgen von verschiedenen Nutzern erfolgt die Vergabe in der vorgenannten Reihenfolge
- (3) Bei der Vergabe der Nutzung sind die Belange der örtlichen Vereine vorrangig zu behandeln.
Die hierzu erstellten Nutzungspläne haben gegenüber allen Veranstaltungen ein Vorrecht.
Bei der gleichzeitigen Anmeldung von verschiedenen Veranstaltungen in gleicher öffentlichen Einrichtung haben Veranstaltungen der Ortsgemeinde Neupotz grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.
- (4) Die Überlassung der Berechtigung ohne Zustimmung der Ortsgemeinde Neupotz an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung und Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen besteht nicht.
- (6) Der Antrag auf Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen ist schriftlich oder persönlich bei der Ortsgemeinde Neupotz bzw. einer beauftragten Person einzureichen.

- (7) Die Nutzungsüberlassung erfolgt erst nach verbindlicher schriftlicher Anerkennung der Nutzungsbedingungen für gemeindeeigene Einrichtungen der Ortsgemeinde Neupotz.
- (8) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die gemeindeeigenen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen, öffentlich oder nichtöffentlich, zu nutzen, auf denen rechtsextremistisches, antisemitisches oder anti demokratisches Gedankengut in irgend einer Form dargestellt und/oder verbreitet wird. Dies gilt sowohl für den Nutzungsberechtigten als auch für Besucher der Veranstaltung.
- (9) Minderjährige können nur dann Nutzer sein, wenn deren Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter als Verantwortliche eintreten und die Aufsichtspflicht übernehmen.
- (10) Veranstaltungen von Schulen müssen von der entsprechenden Schule angemeldet werden und während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss mindestens eine verantwortliche Lehrkraft der Schule anwesend sein.

§ 3 Nutzungsdauer

Die gemeindeeigenen Einrichtungen können einen Tag oder für mehrere zusammenhängende Tage, längstens drei zusammenhängende Tage, genutzt werden. Über einen längeren Zeitraum entscheidet der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter im Amt.

§ 4 Entgeltsätze

- (1) Für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen wird ein Entgelt erhoben. Die einzelnen Gebühren sind in der als Anlage beigefügten Aufstellung zu entnehmen. Die Anlage 1 ist in der jeweils gültigen Fassungen wesentlicher Bestandteil dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.
- (2) Nebenkosten (Heiz-, Strom-, Wasser-, Abwassergebühren, usw.) sind durch die Entgelte abgegolten.
- (3) Schuldner der Nutzungsgebühr ist der Nutzer der öffentlichen Einrichtung, bei minderjährigen Nutzern deren Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter.

§ 5 Überlassung des Nutzungsgegenstandes

Die Ortsgemeinde Neupotz übergibt die gemeindeeigenen Einrichtungen dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand.

Der Nutzer haftet für Schäden, die an den überlassenen Räumlichkeiten sowie an den Zugangswegen bei der Veranstaltung entstehen.

Die Einhaltung von jeglichen gesetzlichen Regelungen wie z.B. Jugendschutz, Sperrzeiten, Immissionsschutz, Brandschutz, Gaststättenrecht usw. liegen in der Verantwortung des Nutzers.

Im Kultur- und Freizeithaus sowie in der Polderscheune ist das Rauchen nicht gestattet.

Besucher einer Veranstaltung (privat oder öffentlich) müssen hauptsächlich im Außenbereich der Veranstaltungsgebäude auf nachbarliche Belange unbedingt Rücksicht nehmen.

Die allgemeine Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr.

Die Nutzer sind für die pflegliche Behandlung der überlassenen Einrichtungsgegenstände und des Gebäudes verantwortlich.

§ 6 Rückgabe

Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume zu reinigen und Abfälle zu entsorgen. Verunreinigungen durch Getränke und Speisen auf den Tischen, Stühlen und auf dem Boden sind in geeigneter Weise zu entfernen.

Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sowie das Nachspülen von Geschirr bzw. für beschädigte oder fehlende Geschirrtile sind vom Nutzer zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen sowie am Gebäude (Wänden, Fußboden usw.) sind vom Verursacher zu beseitigen oder werden auf dessen Kosten durch die Ortsgemeinde Neupotz beseitigt.

§ 7 Haftungsausschluss

Die Nutzer der gemeindeeigenen Einrichtung stellen die Ortsgemeinde Neupotz frei von jeglicher Haftung bei Personen- oder Sachschäden.

Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Nutzer nur zu, wenn diese auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen durch die Ortsgemeinde Neupotz beruhen. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gemäß § 536 BGB ist ausgeschlossen.

Für die Garderobe der Besucher von Veranstaltungen oder Gäste wird von Seiten der Ortsgemeinde Neupotz keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für sonstige Gegenstände oder Gebrauchsgüter, die von Nutzer, Besucher oder Gäste mitgebracht werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Neupotz, den 03.07.2013



Emil Heid
Ortsbürgermeister



Anlage 1 Gebührenverzeichnis

Für die Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen ist je Veranstaltung eine Kautions zwischen 200,00 und 500,00 €, mindestens in Höhe der zu erwartenden Nutzungsgebühren, zu hinterlegen.

Über die Hinterlegung und die Höhe der Kautions entscheidet der Ortsbürgermeister.

Die Kautions ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim – Kasse- zu hinterlegen. Eine Verzinsung der Kautions erfolgt nicht.

Nach Beendigung der Veranstaltung und Abnahme der Räumlichkeiten kann die Kautions mit den Nutzungsgebühren verrechnet werden. Etwaige Schäden, fehlende oder beschädigte Einrichtungsgegenstände, Geschirr und Gläser, werden ebenso mit der Kautions verrechnet.

Vereine aus Neupotz sind von der Hinterlegung der Kautions befreit.

Wird eine Buchung vier Wochen vor einer Veranstaltung abgesagt, so hat der Benutzer 50 % der Benutzungsgebühren zu bezahlen.

Bei einer Absage 14 Tage vor einer Veranstaltung hat der Benutzer 100% der Benutzungsgebühren zu bezahlen.

In Ausnahmefällen kann der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter die Entgelte und Nebenkosten ganz oder teilweise erlassen.

Entgelte/Gebühren für abweichende Nutzungen sind mit dem Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter festzusetzen

Auf Verlangen informiert der Ortsbürgermeister den Gemeinderat .

		Grillhütte	Kultur- und Freizeithaus Großer Saal	Kultur und Freizeithaus Kleiner Saal	Polderscheune
I	Örtliche Vereine mit Ausschank a) <u>nicht</u> öffentlich b) öffentlich	100,00 € 150,00 €	180,00 € 200,00 €	80,00 €	180,00 € 200,00 €
II	Nichtörtliche Vereinigungen mit Ausschank a) <u>nicht</u> öffentlich b) öffentlich	180,00 € 200,00 €	300,00 € 450,00€	150,00 €	250,00 € 300,00 €
III	a) Familienfeiern, Geburtstage, Hochzeiten usw. ortsansässiger Einwohner b) Tagungen von Firmen und Gesellschaften ortsansässiger Firmen und Gesellschaften	100,00 € 120,00 €	300,00 € 350,00 €	100,00 € 120,00 €	160,00 € 180,00 €
IV	a) Familienfeiern, Geburtstage, Hochzeiten usw. <u>nicht</u> ortsansässiger Einwohner b) Tagungen von Firmen und Gesellschaften <u>nicht</u> ortsansässiger Firmen und Gesellschaften	180,00 €	450,00 €	150,00 €	250,00 € 300,00 €

		Grillhütte	Kultur- und Freizeithaus Großer Saal	Kultur und Freizeithaus Kleiner Saal	Polderscheune
V	Schulische Veranstaltungen a) innerhalb der VG-Jo b) außerhalb der VG-Jo	frei 50,00 €	70,00 € 70,00 €	50,00 € 70,00 €	50,00 € 70,00 €
VI	Zusätzliche Arbeiten(z.B. Bestuhlung) des Hausmeisters oder Vertreters je angefangene ½ Std	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €
VII	Umlage Haftpflichtversicherung je Veranstaltung	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €
VIII	Wenn bei Veranstaltungen von nichtörtlichen Vereinen Eintritt erhoben wird (zusätzlich)	100,00 €	100,00 €	100,00 €	70,00 €
IX	Trauungen/Begründung von Lebenspartnerschaften				120,00 €
X	Umtrunk nach der Trauung/Begründung von Lebenspartnerschaften bis maximal 45 Minuten nach der Trauung				50,00 €
XI	Familienfeiern nach der Trauung/Begründung von Lebenspartnerschaften				90,00 €
XII	a) Chor- Musikproben b) Vereinsversammlungen und Versammlungen politischer Parteien oder Wählergruppen die in Neupotz organisiert sind	frei 1 Veranstaltung im Jahr frei	frei 1 Veranstaltung im Jahr frei	frei 1 Veranstaltung im Jahr frei	Nicht vorgesehen (nur nach Absprache)

Das Ausleihen von Tischen und /oder Stühlen kostet pauschal einmal 40,00 € zuzüglich den Arbeitsaufwand für den Hausmeister.